TUTZINGER LISTE

...gemeinsam für unseren schönen Ort

Vorab per Email

Erste Bürgermeisterin
Frau Marlene Greinwald
Gemeinde Tutzing
Kirchenstr.9

82327 Tutzing

30. Oktober 2020

Erhebung Zweitwohnsitzsteuer von König Rama X. durch die Gemeinde Tutzing

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in der Ausgabe der F.A.Z. vom 29.Oktober 2020 ist zu lesen, dass Sie dieser Zeitung ausgerichtet haben, dass der Monarch Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun, nachfolgend König Rama X., „kein Bürger von Tutzing sei und im Übrigen eine außenpolitische Angelegenheit". Dies sehen wir anders.

Uns selbst ist bekannt, dass Rama X. die Villa Graf Stolberg an der Hauptstraße 84, 86 zumindest zeitweise persönlich bewohnt und, wie der Aussage der Vizebürgermeisterin gegenüber dem Fokus zu entnehmen ist, auch besitzt. Somit ist hinlänglich bekannt, dass König Rama X. sich immer wieder in der Gemeinde Tutzing aufhält und die Villa Graf Stolberg sowohl dem König Rama X. selbst, seinen Familienangehörigen und seiner Entourage der persönlichen Nutzung dient. Sein aufgrund von Pressemeldungen bekannter Aufenthalt auch in der Residenz in Thailand (Palast in Bangkok) verbunden mit der Tatsache, dass König Rama X. das Staatsoberhaupt von Thailand ist, belegen uns, dass es sich bei der Villa Graf Stolberg nicht um die Hauptwohnung von König Rama X. handeln kann.

Aus diesem Sachverhalt folgt, dass Rama X. in einem anderen Gebäude seine Hauptwohnung hat und in der Villa Graf Stolberg in der Gemeinde Tutzing jedenfalls eine Zweitwohnung (im Sinne des § 2 ZwStS) inne hat. Gemäß der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Tutzing, kurz Zweitwohnungssteuersatzung („ZwStS"), erhebt die Gemeinde im Einklag mit Art. 105 Abs. 2a GG eine örtliche Aufwandssteuer. Steuerpflichtig ist nach § 3 ZwStS wer eine Zweitwohnung (im Sinne des § 2) in der Gemeinde inne hat. Eine Regelung zur Befreiung dieser örtlichen Aufwandssteuer enthält die ZwStS nicht. Vielmehr ist die Gemeinde verpflichtet gem. § 7 ZwStS die Steuer durch Bescheid festzusetzen. Anhand unserer durchgeführten Plausibilitätsprüfung des Gemeindehaushalts haben wir jedoch festgestellt, dass die Gemeinde Tutzing diese örtliche Aufwandssteuer von König Rama X. nicht erhoben haben kann, da die Gesamtsumme der jährlich erhobenen Zweitwohnungssteuer dafür wesentlich zu gering ist.

TUTZINGER LISTE

...gemeinsam für unseren schönen Ort

Unsere Nachfragen bei zwei ortskundigen Immobilienmaklern haben ergeben, dass die Monatskaltmiete für eine Villa in Seenähe mit 300 qm rd. 10.000 Euro und bei 500 qm bereits 25.000 Euro monatlich beträgt. In diesem Luxussegment (die Villa Graf Stolberg verfügt über eine Wohnnutzfläche von 1.400 qm, ist von einem Areal mit Baumbestand von 5.600 qm umgeben und verfügt über einen direkten Seezugang sowie einen eigenen Bootssteg), ist damit mindestes von 50 Euro pro Quadratmeter für die monatliche Kaltmiete auszugehen. Bei 1.400qm Wohnnutzfläche müsste die Gemeinde Tutzing nach § 4 Abs. 3 ZwStS eine Jahreskaltmiete von mindestens 840.000 Euro schätzen und die Höhe der Zweitwohnsitzsteuer im Einklang mit § 5 Abs. 1 ZwStG mit 12 v.H. festsetzen, d.h. i.H.v. 100.800 Euro jährlich. Diese örtliche Aufwandsabgabe müsste damit von Mitte 2016 bis einschließlich 2020 mit 453.600 Euro von der Gemeinde Tutzing erhoben worden sein.

Hat die Gemeinde diese örtliche Aufwandssteuer nicht erhoben, weil König Rama X. seiner Anzeigenpflicht nach § 8 und Steuererklärungspflicht nach § 9 ZwStS gegegenüber der Gemeinde nicht nachgekommen ist, oder was sind die Gründe? Sollte König Rama X. tatsächlich, aus welchen Gründen auch immer, der Anzeige- und Erklärungspflicht nicht nachgekommen sein, ist die Gemeinde dennoch verpflichtet diese Steuer zu erheben. Auch kann König Rama X. sich nicht auf eine Befreiung von dieser örtlichen Aufwandssteuer berufen. Dies auch nicht, sollte König Rama X. (unrichtig) darauf verweisen, dass es sich bei der Villa Graf Stolberg um eine „diplomatische Vertretung oder Residenz" handelt. Eine derartige Befreiung kennen die hierfür relevanten Völkerrechtsverträge nämlich nicht. Im Gegenteil, sie legen sogar explizit fest, dass im Falle einer Aufwandsabgabe keine Befreiung greift. Dies haben wir eingehend geprüft.

Um der Gemeindeverwaltung zu helfen, ihrer Pflicht der Erhebung der örtlichen Aufwandssteuer von König Rama X. nachzukommen und damit einen wesentlichen Steueranspruch nicht verjähren zu lassen, bitten wir Sie um ein persönliches Gespräch, in dem wir Ihnen auch unsere Rechtsexpertise darlegen. Auch können wir hier die übrigen in Frage kommenden Steuerforderungen der Gemeinde betreffend die Grundsteuer und Hundesteuer erörtern, falls auch diese von König Rama X. nicht entrichtet sein sollten. Wir möchten damit auch dazu beitragen eine Gleichbehandlung zu den Bürgerinnen und Bürgern herzustellen, die ihre örtliche Aufwandssteuern ordentlich entrichten. Da inzwischen leider auch Verjährungsfristen zu beachten sind, sollten wir ein Gespräch bitte möglichst noch in der kommenden Woche führen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hinweis dienlich gewesen zu sein und sind darüber hinaus kurzfristig bereit die Gemeindeverwaltung ehrenamtlich in dieser Angelegenheit fachlich und personell zu unterstützen. Ihre Zustimmung zu einem zeitnahen persönlichen Gespräch und Klärung unseres Anliegens würde uns sehr freuen.

Mit freundlchen Grüßen

TUTZINGER LISTE e.V.

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg
1. Vorsitzender

Hans-Ulrich Dilmann
2. Vorsitzender

Lucie Vorlíčková
Vorstandsmitglied
Schatzmeisterin